

Ergebnisprotokoll

Zur 3. Präsenzsitzung des Fachgremiums IRRBB

Am Donnerstag, 28. Januar 2016

10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Hause der Deutschen Bundesbank, Zentrale, Frankfurt am Main

Teilnehmer/-innen

Siehe Anhang

Agenda

Begrüßung

Herr Dr. Gebhard gibt bekannt, dass er den Ko-Vorsitz im Anschluss an diese Sitzung an seinen Nachfolger Herrn Dr. Kelp übergibt.

TOP 1 Zur Fortentwicklung der Verwaltungspraxis zur Eigenmittel-Unterlegung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Die Vertreter der Aufsicht erläuterten, dass die BaFin gegenüber der EBA „intent to comply“ zur EBA-Leitlinie zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuches (EBA/GL/2015/08) erklärt hat und die Anwendung der EBA-Leitlinie zu einer Änderung der aufsichtlichen Verwaltungspraxis führen werde. Die ab dem 1.1.2016 geltende Leitlinie sei zwar in der deutschen Aufsichtspraxis noch nicht vollständig eingeführt, die Institute könnten aber bereits mit ihren Vorbereitungen zur Umsetzung beginnen. Die aktuell gemäß FinaRisikoV geltende Meldepflicht für den Standardzinsschock solle zunächst unberührt bleiben, bis sich die Aufsicht zu Änderungen äußert.

Die Aufsichtsvertreter kündigten an, dass für der direkten Aufsicht der BaFin unterstehende Institute in diesem Jahr gemäß den Anforderungen von § 10 Abs. 3 Nr. 1 KWG Kapitalzuschläge für Zinsänderungsrisiken verhängt werden sollen. Dabei werde die neue Verwaltungspraxis zum Zinsänderungsrisiko die nationale Umsetzung der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) berücksichtigen.

Von einigen Vertretern der Kreditwirtschaft waren Anmerkungen zu Aspekten der EBA-Leitlinie, die nach ihrer Ansicht nicht abschließend geregelt sind, im Vorfeld der Sitzung eingereicht worden. Im Folgenden wurden diese Punkte mit den Vertretern der Aufsicht diskutiert. Die Diskussion dieser Verständnisfragen lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- **Messung von Teilrisiken des Zinsänderungsrisikos:** Rn. 10 der EBA-Leitlinie ist so zu verstehen, dass die aufgezeigten Bestandteile des Zinsänderungsrisikos nicht zwingend separat zu berechnen sind; jedoch müssen alle wesentlichen Teilrisiken bei der Risikomessung hinreichend Berücksichtigung finden.

- **Komplementäre Messung von Zinsänderungsrisiken** auf Basis des wirtschaftlichen Wertes und der zukünftigen (Nettozins-)Erträge und **Unterlegung mit internem Kapital**: Die Vertreter der Aufsicht erläuterten, dass durch die Vorgaben der EBA-Leitlinie keine vollständige Steuerung der Risikotragfähigkeit nach beiden Ansätzen verlangt ist. Die Aufsichtsvertreter stellten klar, dass aber beide Ansätze eine konkrete Steuerungswirkung (z. B. durch Limitierung) entfalten müssen. Konkrete Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit (z. B. die Frage der Kapitalunterlegung in Säule 2) sollten im Fachgremium MaRisk diskutiert werden.
- Der **Umgang mit negativen Zinssätzen** befindet sich noch in der aufsichtlichen Diskussion. Industrievertreter würden eine variable Festlegung, die den institutsindividuellen Gegebenheiten Rechnung trägt, begrüßen. Die Aufsichtsvertreter stellten klar, dass die EBA-Leitlinie für die Berechnung der Auswirkungen des Standardschocks einen Floor von Null vorsieht.
- **Zahlungsströme aus Pensionsverpflichtungen** sind in einer barwertigen Zinsänderungsrisikosteuerung einzubeziehen. Die Aufsichtsvertreter erklärten, dass grundsätzlich eine jährliche Neuberechnung ausreichend sei. Auch die Risiken aus der **Dotierung von Pensionsrückstellungen** seien mit Blick auf die ertragsorientierte Perspektive zu beachten.
- Die Aufsichtsvertreter stellten klar, dass die **Kategorisierung der Institute nach der EBA-Leitlinie zum Zinsänderungsrisiko** (nach Anlage B) nicht mit der Kategorisierung nach der EBA-SREP-Leitlinie übereinstimme, da sich das Zinsänderungsrisiko hinsichtlich Umfang und Komplexität von den für die Einstufung nach der EBA-SREP-Leitlinie relevanten Kriterien unterscheiden kann. In diesem Zusammenhang wurde den Vertretern der Kreditwirtschaft angeboten, die Aufsicht mit Vorschlägen zur Operationalisierung der „Komplexitätsmatrix“ für deutsche Institute zu unterstützen.
- Die Industrievertreter regten an, für die **in der EBA-Leitlinie verwendeten Formulierungen** eine Referenz zu den in der deutschen Aufsichtspraxis genutzten Begriffen vorzunehmen. Diese Anregung wurde von Aufsichtsvertretern zur Kenntnis genommen.
- Von Seiten der Aufsicht wurde angemerkt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen der EBA-Leitlinien das **Proportionalitätsprinzip** beachtet werde.
- Einige Industrievertreter gaben zu bedenken, dass das **Basisrisiko** teilweise innerhalb anderer Risikoarten berücksichtigt werde. Die Vertreter der Aufsicht bekräftigten die Erwartung, dass das Basisrisiko angemessen berücksichtigt werde, sofern dieses wesentlich ist. Die Zuordnung zu den Risikokategorien könne sich im Sinne der Methodenfreiheit institutsindividuell unterscheiden. Dies könne ebenfalls für andere Risiken gelten, die gegebenenfalls von Zinsänderungen abhängig sind (z. B. Vertriebsrisiko).
- Vertreter der Aufsicht erklärten, dass nach ihrem Verständnis **Bauspareinlagen grundsätzlich nicht zu den Kundensalden ohne spezifischen Zinsanpassungstermin** im Sinne der Rn. 24 (b) der EBA-Leitlinie zählen.
- Zum Umgang mit den **Annahmen der Unternehmensplanung für das Eigenkapital** (Rn. 37-40 der EBA-Leitlinien) äußerten die Aufsichtsvertreter die Erwartung, dass diese nicht relevant sind, wenn ein Institut keine Annahmen zur Eigenkapitalanlage trifft.

Die Vertreter der Aufsicht stellten in Aussicht, dass es für die Umsetzung neuer Anforderungen angemessene Umsetzungsfristen geben werde.

TOP 2 Sachstand der Baseler Arbeitsgruppe zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (TFIR)

Aufsichtsvertreter fassten den aktuellen Stand der Arbeiten der Baseler Arbeitsgruppe zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (TFIR) zusammen. Dabei gaben sie einen Überblick über wichtige Zwischenergebnisse ihrer erfolgten Arbeiten und gingen auf die verbleibenden Schritte bis zur Umsetzung in die Aufsichtspraxis ein. Darüber hinaus informierten die Aufsichtsvertreter über technische Aspekte der IRRBB-Neuregulierung. Neben der Bestätigung, dass sowohl barwertige als auch ertragsorientierte Kennziffern zu berücksichtigen seien, merkte die Aufsicht an, dass künftig komplexere Bewegungen der Zinsstrukturkurve beachtet werden müssen und dass es zu Anpassungen am konsultierten Standardansatz für IRRBB kommen wird. Die Vertreter der Aufsicht machten dabei deutlich, dass zahlreiche Anmerkungen aus der Konsultation bereits in ihren Arbeiten berücksichtigt wurden.

TOP 3 Erkenntnisse aus der Auswirkungsstudie (QIS) des 2. Halbjahres 2015

Die Vertreter der Aufsicht stellten Ergebnisse aus der im zweiten Halbjahr 2015 von der TFIR durchgeführte Auswirkungsstudie zur Evaluierung des konsultierten IRRBB-Rahmenwerks („Interest rate risk in the banking book“, BCBS 319) vor. Dabei bedankten sie sich für die rege Teilnahme deutscher Institute und stellten heraus, dass die QIS den Entscheidungsprozess maßgeblich beeinflusst hat. Bei der Präsentation der wesentlichen Ergebnisse für die an der Auswirkungsstudie teilnehmenden deutschen Institute stellten die Aufsichtsvertreter das barwertige Maß nach der standardisierten und nach der bankeigenen Messung gegenüber und diskutierten mögliche Gründe für eine Diskrepanz beider Maße.

Organisatorisches

Die nächste Präsenzsitzung soll am 14. April 2016 im Hause der BaFin in Bonn stattfinden. Bis zum 29. Februar 2016 wurde den Industrievertretern die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge zu folgenden Aspekten anzubringen:

- Anwendbare Kriterien zur Zuordnung von Instituten in die Matrix der Differenziertheit für IRRBB-Messung (Anhang B der EBA-GL)
- Vorgehensweise für die Ermittlung des 1. und 99. Perzentils der Zinsänderungen für verschiedene Währungen für die Berechnung des aufsichtlichen Standardschocks (vgl. EBA-Leitlinie Rn. 24 (a))

Anhang: Teilnehmer der 3. Sitzung des FG IRRBB

Vertreter der Aufsicht

Herr Dr. Daniel Foes	Ko-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Rüdiger Gebhard	Ko-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Dr. Torsten Kelp	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Daniel Hilgers	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Gunter Rüter	Deutsche Bundesbank
Herr Thomas Springmann	Deutsche Bundesbank
Frau Marie-Sophie Vasamiliette	Deutsche Bundesbank

Vertreter der Kreditwirtschaft

Herr Olaf Wegner	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Andreas Wieland	Stadtparkasse Wuppertal
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Herr Michael Somma	Bankenfachverband
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Tobias Koch	Wüstenrot Bausparkasse AG
Herr Bastian Blasig	Verband Deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Christian Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Frau Viola Uphoff	Bundesverband der Dt. Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Peter Geuß	VR Bank Starnberg-Herrsching-Landesberg eG
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Herr Dr. Patrick Mund	Nord LB
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Frau Jessica Kasprzak	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Daniel Vogler	ING-Diba AG
Frau Michaela Zattler	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Herr Alexander Schlink	LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
Herr Dr. Dominik Everding	LBS Westdeutsche Landesbausparkasse AG